Krankenhaus beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit
Leiter: Oberregierungsmedizinalrat Dr. Woker

Die Unfruchtbarmachung Asozialer gemäß dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

(Nach dem Krankengut des Krankenhauses beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Medizinischen Doktorgrades

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin

vorgelegt von

WERNER HORLBOGE

aus Könnern an der Saale

Tag der Promotion: 31. Dezember 1939

Buchdruckerei Franz Linke, Berlin NW 7, Marienstr. 13

M 399

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

Dekan: Prof. Dr. L. Kreuz
Referent: Prof. Dr. v. Neureiter
Korreferent: Prof. Dr. Müller-Heß

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

I. Problemstellung
II. Nachwuchsbehinderung Asozialer
III. Bisherige statistische Ergebnisse
IV. Statistik
V. Auswertung
  a) Die Berufe
  b) Die Anstalten
  c) Die Vorstrafen
  d) Schwachsinn
  e) Alkoholismus
  f) Epilepsie
  g) Die übrigen Krankheiten.
VI. Vergleich
VII. Zusammenfassung.
VIII. Literaturverzeichnis
IX. Lebenslauf

I. Problemstellung.

Am 14. Juli 1933 (RGBl. I 529) trat das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Kraft. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Erbkranke Gegenstand der Sterilisierungsmaßnahmen ohne Rücksicht auf ihre sonstige Verhaltensweise zu ihrer Umwelt. Um eine Diffamierung Erbkranker auszuschalten, hat man ganz bewußt auf Wertmaßstäbe in der sozialen Ordnung verzichtet und deshalb im Gesetz nur die Namen der in Betracht kommenden Erbkrankheiten im rein medizinischen Sinne aufgeführt. Die Erbkranken selbst sollen sich nicht als minderwertig fühlen, sondern als bedauernswerte Kranke, die aber die notwendige Einsicht aufbringen müssen, das in ihnen verkörperte Leid nicht noch auf die Nachkommenschaft übergehen zu lassen. Deshalb sind Asoziale, Verbrecher, Gemeinschaftsunfähige usw., bei denen die Vererbung ihrer minderwertigen Anlagen nachgewiesen ist, nicht in das Gesetz aufgenommen. Es ist nun die Frage zu prüfen, wieweit das Gesetz trotzdem Asoziale, insbesondere Kriminelle, erfaßt und diese Prüfung soll hier vorgenommen werden.

Angeregt zu diesem Problem wurde ich durch meine Tätigkeit als Medizinalpraktikant am Krankenhause des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit, die sich über die Zeit vom Dezember 1938 bis zum September 1939 erstreckte. Dadurch, daß ich bei der Ausführung von Sterilasationen assistiert und auch die Nachbehandlung von Sterilisierten übernommen habe, lernte ich eine ganze Reihe von Sterilisierten persönlich kennen, interessierte mich für ihren bisherigen Lebensgang und beobachtete sie während ihres Krankenhausaufhaltes. Einen weiteren Einblick in das Asozialenproblem erhielt ich dadurch, daß ich seit dem Jahre 1932 in dem Hause meiner Eltern wohne, welches im sogenannten „Berliner Scheunenviertel" (Nähe Alexanderplatz) gelegen ist, und dort in der näheren Umgebung ausreichend Gelegenheit hatte, asoziale und kriminelle Typen zu beobachten sowie das schädliche Verhalten asozialer Mieter kennenzulernen.

Die weitere Vertiefung in diese Fragen verdanke ich Herrn Prof. von Neureiter, welcher mich auf vieles Neue und Wesentliche hingewiesen hat und der mir zur Weiterarbeit auf diesem Gebiete gezeigt hat; ich möchte nicht versäumen, ihm an dieser Stelle dafür herzlichst zu danken. Ebenfalls danke ich dem Leiter des Krankenhauses beim Untersuchungsgefängnis, Herrn Obermedizinalrat Dr. Woker, der mir das gesamte Material des Krankenhauses für diese Arbeit zur Verfügung gestellt hat.

II. Nachwuchsbehinderung Asozialer.

Bevor wir uns dem Material im Einzelnen zuwenden, ist zu erörtern, welche sonstigen Gesetze und Maßnahmen vorhanden sind, welche die Fortpflanzung Asozialer verhindern oder einschränken, die sich also mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses decken oder überschneiden. Dies sind vor allem die „Maßregeln zur Sicherung und Besserung" (Reichsgesetzblatt I S. 529).

1. Gemäß § 42 k: Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher; die Anordnung der Entmannung geschieht im Hinblick auf die Verhaltensweise und Persönlichkeit des Täters, nicht auf dessen Nachkommenschaft; sie hat aber gleichzeitig dessen Unfruchtbarkeit zur Folge. In den Entmannungsbeschlüssen habe ich mehrmals die Diagnose „angeborener Schwachsinn" gefunden; seltener wird auch eine andere Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes bei Entmannten vorliegen. Durch die Tatsache der Entmannung erübrigt sich dann hier die sonst notwendige Sterilisation. Es ist auch öfter vorgekommen, daß einer Entmannung schon eine Sterilisation vorausgegangen war. Bei allen mir bekannten Fällen hat es sich dabei stets um angeborenen Schwachsinn gehandelt.
2. Gemäß § 42 e: Sicherungsverwahrung; die Sicherungsverwahrung wird zum Schutze der Allgemeinheit angeordnet, sie hemmt aber gleichzeitig eine Vermehrung Asozialer und Krimineller; sie ist jedoch nicht vollkommen im rassenhygienischen Sinne, da die Sicherungsverwahrung aufgehoben werden kann und da alle drei Jahre geprüft werden soll, ob ein Sicherungsverwahrter freigelassen werden kann. Die

Freilassung geschieht aber nur im Hinblick auf die voraussichtliche Gefährlichkeit des Betreffenden zur Allgemeinheit, nicht zur Nachkommenschaft.

3. Gemäß § 42 d: Unterbringung in einem Arbeitshaus; auch diese beschränkt die Fortpflanzung von Asozialen, wenn auch nur in geringem Ausmaß, da die Unterbringung meistens nur zwei Jahre dauern darf. Die Entlassenen bilden dann trotz zeitweiliger Einordnung in die Volksgemeinschaft eine Gefahr für die Nachkommenschaft.
4. Gemäß § 42 b: Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt; unter diesen sind auch die meisten Erbkranken im Sinne des Gesetzes enthalten. Die Sterilisation ist hier unbedingt erforderlich, da die Unterbringung unterbrochen werden kann.
5. Gemäß § 42 c: Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt; bei den wegen schweren Alkoholismus (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes z. V. e. N. bereits Sterilisierten ist deren weiteres Schicksal im Hinblick auf die Fortpflanzung gleichgültig, aber nicht alle Insassen einer Trinkerheilanstalt sind oder werden sterilisiert. Beim Vorliegen einer anderen Rauschmittelsucht gibt das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses keinerlei Handhabe zur Unfruchtbarmachung. Da die Unterbringung nur 2 Jahre dauern darf, ist dadurch die Einschränkung der Fortpflanzung Asozialer nur gering.

„Die Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen dem Schutze der Allgemeinheit gegen den Rechtsbrecher. Ein großer Teil der Personen, auf die sie angewandt werden, stellt eine Gefahr für die Volksgemeinschaft nicht nur durch ihr verbrecherisches Handeln, sondern auch durch die Belastung des Volkes mit einer minderwertigen Nachkommenschaft dar." (Gütt—Rüdin—Ruttke: Zur Ver-Verhütung erbkranken Nachwuchses. S. 175.)

Eine weitere Maßnahme zur Beschränkung der Fortpflanzung Asozialer und Krimineller ist:

a) Die Unterbringung von Verbrechern in Strafanstalten; sie ist aber nicht in hohem Maße wirksam, denn Untersuchungen haben gezeigt, daß die Zahl der Nachkommen von zeitweise inhaftierten Verbrechern hinter derjenigen der übrigen Bevölkerung nicht zurücksteht.

b) Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes. (Ehegesundheitsgesetz) RGBl. I S. 1246.

Es ist hierbei in der Hauptsache für diejenigen Personen von Interesse, die „an einer geistigen Störung leiden, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt." Das Eheverbot erstreckt sich also über eine ganze Reihe von Psychopathen, die entweder asozial oder kriminell sind und deshalb hier in Betracht kommen. Das Ehegesundheitsgesetz verhindert jedoch nur eine legitime Nachkommenschaft Asozialer und ist deshalb nur zum Teil wirksam.

Alle diese Maßnahmen außer dem Gesetz z. V. e. N. und dem Ehegesundheitsgesetz zielen auf die einzelnen Individuen hin und haben deren Bestrafung und Besserung sowie den Schutz der Allgemeinheit vor ihnen im Auge, daß als Nebenerscheinung eine Unterbindung oder Einschränkung der Fortpflanzung von Asozialen zustande kommt und somit die kommenden Geschlechterfolgen vor vielen Trägern minderwertiger Anlagen bewahrt werden, steht zwar nicht in den Gesetzen und Maßregeln, ergibt sich aber als sehr zu begrüßender Nebenerfolg.

III. Bisherige statistische Ergebnisse.

Eine weitere Frage, die den eigentlichen Kernpunkt des Problems trifft, ist die nach den bisherigen statistischen Arbeiten, Untersuchungen und Ergebnissen über die Unfruchtbarmachung Asozialer und über die auf Grund des Gesetzes z. V. e. N. bisher sterilisierten Asozialen. Da sind es in erster Linie Mezger und Dubitscher gewesen, welche dieses wissenschaftliche Neuland betraten. (Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft 1937, Bd. 5). Mezger hat das Material der bayerischen Erbgesundheitsgerichte als Grundlage seiner Forschungen ausgewertet. Die Methode seiner Untersuchungen bestand darin, die Beschlüsse von Unfruchtbarmachungen von denjenigen bayerischen Erbgesundheitsgerichten statistisch zu erfassen, in deren Bezirk eine Strafanstalt liegt. (5836 Beschlüsse.) Von diesen wiederum wurden diejenigen Anträge herausgewählt und genauer analysiert, die von einer Strafanstalt aus in Lauf gesetzt worden waren. Es sind dies 321 Anstaltsanträge. Hierbei kommen die Erbgesundheitsgerichtsbezirke Amberg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Rosenhain, Straubing und Zweibrücken in Frage. Dabei wurde

Erlangen zunächst als gesondert betrachtet, weil in diesem Bezirk die große Stadt Nürnberg liegt und die Gesamtzahlen der Beschlüsse zu denen der verhältnismäßig kleinen Gefangenenanstalt Nürnberg ein schiefes Bild abgeben und dadurch der prozentuale Anteil der Strafanstaltsanträge unverhältnismäßig herabgedrückt würde. In den letztgenannten Erbgesundheitsgerichtsbezirken ohne Erlangen ergab sich von insgesamt 3767 Beschlüssen der auffallend geringe Anteil von nur 301 Anstaltsanträgen, d. h. 7,99 %. Von diesen 301 wurde bei 60 Anträgen die Sterilisation als nicht dem Gesetz z. V. e. N. entsprechend abgelehnt, sodaß im ganzen 241 Erbkranke sterilisiert wurden. (80,06 %.)

Von diesen 241 wurden 187 wegen angeborenen Schwachsinns (78,01 %), 40 wegen schweren Alkoholismus (16,59 %), 3 wegen Schizophrenie (2,07 %), 6 wegen erblicher Fallsucht (2,51 %), 2 wegen schwerer erblicher körperlicher Mißbildung (0,83 %) und 1 wegen zirkulären Irreseins (0,41 %) unfruchtbar gemacht.

Unter den 2089 Beschlüssen des Erbgesundheitsgerichtsbezirks Erlangen waren 20 Verfahren, die aus der entsprechenden Strafanstalt Nürnberg kamen; von diesen wurden 2 abgelehnt, sodaß noch 16 Unfruchtbarmachungen wegen angeborenenen Schwachsinns und 2 wegen Schizophrenie zur Gesamtsumme der Sterilisierten hinzukamen. Es ergaben sich also n sämtlichen bayerischen Erbgesundheitsgerichtsbezirken 257 Sterilisationen von denjenigen Asozialen, von denen der Antrag auf Unfruchtbarmachung von den Strafanstalten aus in Lauf gesetzt worden war.

Dubitscher wählte einen anderen Weg zur statistischen Erfassung von Asozialen; er hat aus dem Material des Reichsgesundheitsamtes 4990 Verfahrensakten der verschiedenen Erbgesundheitsgerichte zumeist aus dem Jahre 1934, zum Teil aus dem Jahre 1935 „nach solchen Fällen durchgesehen, bei denen der Begriff der Asozialität und des moralischen Schwachsinns in den ärztlichen Gutachten oder in den Beschlüssen der E. G. erörtert wurde. Weiterhin umfaßt das Material Personen, bei denen nicht ausdrücklich von Asozialität die Rede war, alle Vagabunden und notorischen Herumtreiber, Frauen mittleren Alters, die sich von Jugend protistuiert hatten sowie die mehrfach —, d. h. mindestens 5 mal — Kriminellen."

Es wurden somit 603 Personen, d. h. 12,1 % des Ausgangsmaterials ermittelt, von diesen waren 421 Männer und 182 Frauen.

„In 563 von diesen Fällen, also in 93,3 %, war eine sichere psychiatrische Diagnose möglich und die Zugehörigkeit zu einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes z. V. e. N. gesichert. Meist handelte es sich um Schwachsinnige, dann folgten schwere Alkoholiker und in erheblich weiterem Abstand Schizophrene und erblich Fallsüchtige."

Es wurden also von Dubitscher von 4990 Fällen 603, das sind 12,1 % als asozial aufgefaßt. Unter diesen Asozialen waren 563, das sind 93,4 %, Erbkranke im Sinne des Gesetzes z. V. e. N.

IV. Statistik.

Mein statistisches Material, welches vollkommen auslesefrei ist, besteht aus Auszügen von Krankenblättern, ärztlichen Gutachten, Personalakten, Strafregisterauszügen und Beschlüssen der Erbgesundheitsgerichte von allen denjenigen Erbkranken, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes z. V. e. N. bis einschließlich Oktober 1939 im Krankenhaus beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit unfruchtbar gemacht worden sind. Es sind dies 439 Männer, die aus den Anstalten der Justizverwaltung Mittelpreußens zwecks Sterilisation eingewiesen wurden. In der großen Mehrzahl sind es Erbkranke, bei denen aus der Anstalt heraus die Unfruchtbarmachung vom jeweiligen Anstaltsarzt veranlaßt worden war. Bei einer geringen Anzahl von Erbkranken jedoch lief entweder schon vor der Verhaftung ein Verfahren des Erbgesundheitsgerichts wegen Sterilisation oder es lag bereits ein Beschluß zur Unfruchtbarmachung vor. Die Erfaßten verteilen sich auf Strafgefangene, Zuchthäusler, Sicherungsverwahrte, Insassen von Arbeits- und Bewahrungshäusern und Untersuchungshäftlinge. (Siehe Tabelle 3.)

Bei fast allen Untersuchungshäftlingen war in dem Beschluß des Erbgesundheitsgerichts oder in den sonstigen Akten zu erkennen, daß sie zu den Gemeinschaftsunfähigen oder Gemeinschaftswidrigen zu zählen sind.

Es ist also trotz der Vielgestaltigkeit der einzelnen Gruppen nur ein Teilausschnitt von Asozialen, Antisozialen, Rechtsbrechern, Gemeinschaftsunfähigen, bei denen der Grad der asozialen Verhaltensweise sehr variabel ist und unter denen sich sicher verschiedene Grenzfälle befinden, die nur durch die Tatsache, daß sie sich während der Zeit der Sterilisierung in Haft befanden, in den Topf der Asozialen geworfen wurden. Der Rahmen des Asozialen ist also

hier sehr weit gespannt, was jedoch die große Richtung der Ergebnisse im Wesentlichen nicht beeinträchtigen wird.

Es sei nun hier zunächst das mir zur Verfügung stehende statistische Material in Tabellenform wiedergegeben.

Der Einfachheit und besseren Uebersichtlichkeit halber wurden folgende Verkürzungen vorgenommen: anstatt „angeborener Schwachsinn" wurde Schwachsinn, anstatt „schwerer Alkoholismus" Alkoholismus, anstatt „schwere erbliche körperliche Mißbildung" wurde Mißbildung usw. geschrieben. Ferner wurden bei der Aufführung der Anstaltsgruppen Verkürzungen bis auf die Anfangsbuchstaben vorgenommen: es bedeutet: St. = Strafgefangener, d. h. Insasse eines Gefängnisses. A. = Insasse eines Arbeits- und Bewahrungshauses. U. = Untersuchungshäftling, S. = Sicherungsverwahrter, Z. = Zuchthäusler.

In den folgenden Tabellen sind die Prozentzahlen nur bis auf die erste Dezimalstelle ausgerechnet worden, weil bei der verhältnismäßig geringen Anzahl von 439 Sterilisierten mit dem „Fehler der kleinen Zahl" sowieso gerechnet werden muß.

Den Anteil der verschiedenen Erbkrankheiten bei den Erfaßten zeigt die Tabelle 1:

Tabelle 1:

Bei 10 Sterilisierten konnte in dem mir zugänglichen Aktenmaterial die Diagnose nicht ermittelt werden, weil deren Sterilisationsbeschlüsse an andere Dienststellen weitergeleitet worden waren. Von den übrigen 429 Erbkranken wurden sterilisiert nach nach § 1 Abs. 2 des Gesetez z.V.e.N. wegen:

1.	angeborenen Schwachsinns	313 = 72,9 %
2.	Schizophrenie	16 = 3,7 %
3.	zirkulären Irreseins	1 = 0,2 %
4.	erbl. Fallsucht	37 = 8,6 %
5.	erbl. Veitstanz	— —
6.	erbl. Blindheit	— —
7.	erbl. Taubheit	2 = 0,4 %
8.	schwerer erbl. körperl. Mißbildung, davon 2 wegen doppelseitiger Hüftluxation.	3 = 0,7 %
	Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes wurden wegen schweren Alkoholismus unfruchtbar gemacht.	55 = 12,8 %
	Bei 2 Erbkranken wurde die Diagnose „angeborener Schwachsinn" und „schwerer Alkoholismus" gestellt und deshalb die Sterilisation angeordnet.	2 = 0,4 %

Ueber die Bedeutung der einzelnen Erbkrankheiten und ihre Beziehungen zueinander wird in den weiteren Abschnitten noch ausführlicher berichtet worden. Es sei nur das Fehlen der beiden Erbkrankheiten „erbl. Blindheit" und „erbl. Veitstanz" in dieser Aufstellung schon hier erörtert, weile diese Diagnosen in den weiteren Tabellen weggelassen werden. Dieses Fehlen erklärt sich aus der Seltenheit dieser Krankheiten überhaupt und aus der Tatsache, daß diese Erbkranken im allgemeinen nicht Insassen von Strafanstalten oder Arbeitshäusern werden.

Ferner wurden die Berufe der einzelnen Erbkranken festgestellt, dabei wurden die Erbkrankheiten zu verschiedenen Berufsgruppen in Beziehung gebracht. Es ergaben sich die in Tabelle 2 aufgeführten Zahlen. Die Gruppe „sonstige geborene Berufe" umfaßt: einen Obergerichtsvollzieher, einen Pianisten, einen Apothekerpraktikanten, einen Drogisten.

Tabelle 2

	Berufslose (Anzahl u. %)	Ungel. Arbeiter (Anzahl u. %)	Gel. Arbeiter, Handwerker (Anzahl u. %)	Handwerksmeister Selbständige Anzahl u. %	Angestellte (Anzahl u. %)	Kaufleute (Anzahl u. %)	Sonstige gehobenere Berufe (Anzahl u. %)
Schwachsinn	2=0,5 %	255=58,1 %	41=9,3 %	11=2,5 %	2=0,5 %	2=0,5 %	—
Alkoholismus	1=0,2%	24=5,5 %	19=4,3 %	1=0,2 %	3=0,7 %	4=0,9 %	3=0,7 %
Schwachsinn und Alkoholismus	—	2=0,5 %	—	—	—	—	—
Epilepsie	2=0,5 %	19=4,3 %	9=2 %	5=1,1 %	1=0,2 %	—	1=0,2 %
Schizophrenie	1=0,2%	10=2,3 %	3=0,7 %	—	—	2=0,5 %	—
Mißbildung	—	—	2=0,5 %	1=0,2 %	—	—	—
Taubheit	—	—	2=0,5 %	—	—	—	—
zirkuläres Irresein	—	—	—	1=0,2 %	—	—	—
nicht ermittelt	—	1=0,2 %	6=1,4 %	2=0,5 %	1=0,2 %	—	—
insgesamt	6=1,4 %	311=70,9 %	82=18,7 %	21=4,7 %	7=1,6 %	8=1,9 %	4=0,9 %

Den Anteil der einzelnen Erbkrankheiten bei den Insassen der verschiedenen Anstalten zeigen folgende Zahlen:

Tabelle 3

	St	U.	Z.	A.	S.	insgesamt
Schwachsinn	259=56,9 %	29=6,6 %	21=4,8 %	8=1,8 %	5=1,1 %	313=71,3 %
Alkoholismus	48=10,9 %	3=0,7 %	3=0,7 %	1=0,2 %	—	55=12,5 %
Schwachsinn und Alkohol	2=0,5 %	—	—	—	—	2=0,5 %
Epilepsie	30=6,9 %	1=0,2 %	5=1,1 %	1=0,2 %	—	37=8,4 %
Schizophrenie	9=2,1 %	3=0,7 %	1=0,2 %	3=0,7 %	—	16=3,6 %
Mißbildung	3=0,7 %	—	—	—	—	3=0,7 %
Taubheit	2=0,5 %	—	—	—	—	2=0,5 %
zirkuläres Irresein	1=0,2 %	—	—	—	—	1=0,1 %
nicht ermittelt	9=2,1 %	—	1=0,2 %	—	—	10=2,3 %
insgesamt	354=80,8 %	36=8,2 %	31=7 %	13=2,9 %	5=1,1 %	439=100 %

Um den Grad der Kriminalität bei den einzelnen Erbkranken beurteilen zu können, wurde die Anzahl der Vorstrafen bei jedem Erfaßten festgestellt und diese in Zahlengruppen zu Tabelle 4 geordnet. Es wurden dabei die Polizeistrafen wie Geld- oder Haftstrafen weggelassen und nur Gefängnis- oder Zuchthausstrafen gerechnet. Um einen Ueberblick zu erhalten, wieviel Asoziale nicht kriminell waren, wurde in der Spalte „unbestraft" der Tabelle 4 eine Unterteilung in Arbeitshäusler und Untersuchungsgefangene vorgenommen. Der besseren Uebersichtlichkeit halber wurden noch folgende Zusammenfassungen vorgenommen: die 2 Erbkranken, welche wegen Alkoholismus und Schwachsinn zugleich sterilisiert worden waren, wurden zu der Gruppe „Alkoholismus" mit zugerechnet, weil bei ihnen der Alkoholismus die schwerwiegendere Indikation zur Sterilisation war und weil ihre Straftaten hauptsächlich dem Alkoholismus entsprangen.

Die Erbkrankheiten: Mißbildung, Taubheit und zirkuläres Irresein wurden zur Gruppe „sonstige Krankheiten" zusammengefaßt und bei den einzelnen Zahlen die jeweilige Erbkrankheit durch ihren Anfangsbuchstaben vermerkt; es bedeuten also die Buchstaben hinter den Zahlen: M = Mißbildung, T = Taubheit, Z = zirkuläres Irresein.

Tabelle 4

	unbestaft		bestraft						
	A. Anz. u. %	U. Anz. u. %	1 x Anz. u. %	2–5 x u. %	6–10 x Anz. u. %	11–15 Anz. u. %	16–20 Anz. u. %	21–34 Anz. u %	ins- gesam A. u. %
Schwachsinn	5=1,1	22=5,0	63=14,4	148=33,7	59=13,5	9=2,0	4=0,9	3=0,7	313=71
Alkoholismus	—	2=0,5	9=2,0	24=5,5	9=2,0	6=1,4	3=0,7	4=0,9	57=13
Epilepsie	1=0,2	—	10=2,3	15=3,4	9=2,0	2=0,5	—	—	37=8,
Schizophrenie	3=0,7	2=0,5	4=0,9	5=1,1	2=0,5	—	—	—	16=3,
sonstige Krankheiten	—	—	2 M 1 T	1 M 1 T 1 Z	—	—	—	—	6=1,4
nicht ermittelt	—	—	4=0,9	4=0,9	2=0,5	—	—	—	10=2,
insgesamt	9=2,0	26=6,0	93=21,3	199=45,2	81=18,5	17=3,9	7=1,6	7=1,6	439=1

Es wurde ferner das Alter der Erfaßten zum Zeitpunkt der Sterilisation berechnet, um die Frage zu klären, bei wievielen Erbkranken die Möglichkeit der Fortpflanzung schon bestanden hat, dabei ergab sich, daß der jüngste Sterilisierte 16 Jahre alt war, daß also alle schon im fortpflanzungsfähigen Alter waren; daß keine jüngeren Erbkranken unter den Erfaßten vorhanden sind, ergibt sich aus der Art der Anstalten, aus der diese eingeliefert wurden.

Das Alter ist weiterhin wichtig zur Beurteilung der Kriminalität der Erfaßten, und zwar sowohl der Tatsache ihres erstmaligen Auftretens als auch ihrer Schwere, die sich ja aus der Anzahl der Vorstrafen in den meisten Fällen ergibt.

Es sei noch dazu erwähnt, daß 27 Erbkranke 20jährig und jünger waren und 17 Erbkranke 50 jährig und älter; der Aelteste davon war 59 Jahre alt. Daß nicht noch ältere Erbkranke in dem Krankengut enthalten sind, liegt wohl daran, daß sie als nicht mehr zeugungsfähig betrachtet wurden und deshalb von einer Sterilisation abgesehen wurde.

Ueber den Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der verschiedenen Erbkrankheiten, der ja nach der Natur des jeweiligen Leidens verschieden ist, ließ sich kein Unterschied zwischen nichtasozialen Erbkranken und den Erfaßten aus irgendwelchen Anzeichen ermitteln.

V. Auswertung.

a) Die Berufe.

Auffallend ist zunächst, daß es sich bei den Erfaßten meist um Angehörige der unteren Berufsgruppen handelt. Es gilt direkt der Satz, daß jede höhere Berufsgruppe gegeringer beteiligt ist als die nächstniedere. Von den höheren Berufsarten wie Akademiker, höhere Beamte, Offiziere usw. ist überhaupt keiner in der gesamten Aufstellung enthalten. Diese Tatsache ist dadurch verständlich, daß Schwachsinnige, die ja die Hauptmasse der Erfaßten darstellen, in höhere Berufe nicht hineinkommen und daß die Kriminalität in den höheren Berufen überhaupt geringer ist. In den Bezug auf den Alkoholismus ist als sicher anzunehmen, daß ein Angehöriger höherer Berufe, der Alkoholiker ist, es immer noch verstehen wird, seine alkoholischen Exzesse so zu betreiben, daß er nicht straffällig wird. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang noch erwähnenswert, daß die Berufsangaben der Erfaßten häufig nur den letzten Beruf betreffen, daß es also sehr wohl möglich ist, daß der eine oder andere ursprünglich einen viel höheren Beruf ausübte.

Bei den unteren Berufen, besonders bei der Gruppe „ungelernte Arbeiter" ist der „angeborene Schwachsinn" der weitaus häufigste Grund zur Unfruchtbarmachung gewesen, wie dies ja auch zu erwarten war; dabei hebt sich besonders der Beruf der Melker durch seine Häufigkeit hervor, denn von 20 Melkern sind alle wegen „angeborenen Schwachsinns" sterilisiert. Es ist dies verständlich, da ja diese Debilen sich durch ihre primitive Arbeitsleistung auf dem Lande am besten halten können.

Auffallend ist weiterhin die Tatsache, daß die wegen „schweren Alkoholismus" Sterilisierten zum größten Teil den gehobeneren und zum Teil den mittleren Berufen angehören. Dabei muß man jedoch bedenken, daß die meisten sterilisierten Alkoholiker diese Berufe zwar einmal ausge-

übt hatten, daß sie jedoch durch das soziale Abgleiten und durch die Zerrüttung ihrer Gesamtpersönlichkeit jetzt meistens nicht mehr fähig sein würden, ihre frühere Tätigkeit in vollem Maße wieder aufzunehmen. Es fällt weiterhin auf, daß eine große Anzahl der Alkoholiker im Baugewerbe tätig war; die meisten Bauarbeiter und Maurer waren wegen schweren Alkoholismus sterilisiert. Ob dafür die in diesem Berufskreis üblichen Trinksitten allein verantwortlich gemacht werden können, ist zumindest fraglich, da sonst auch ein höherer Prozentsatz von Gastwirten oder von Akademikern, bei denen der häufige Alkoholgenuß in der früheren Studentenzeit ebenfalls üblich war, herauskommen müßte.

Auch bei den wegen Epilepsie Sterilisierten ist der Anteil der mittleren und höheren Berufe verhältnismäßig hoch. Der Hauptgrund dafür wird der sein, daß bei vielen Epileptikern die epileptische Wesensänderung erst so stark geworden ist, daß sie in die Kriminalität führt, nachdem sie auf der sozialen Stufenleiter bereits aufgestiegen waren.

Bei den übrigen Erbkrankheiten ist die Anzahl der Erfaßten zu gering, als daß über ihre Berufszugehörigkeit etwas gesagt werden kann, zumal da keine extremen Verteilungen zu erkennen sind.

b) Die Anstalten.

Die Aufstellung der Anstaltsgruppen ist insofern wichtig, weil die Ergebnisse Mezgers sich auf Unfruchtbarmachungen aufbauen, die an Insassen von Strafanstalten, Zuchthäusern und Sicherungsverwahrungsanstalten vorgenommen wurden und weil hier noch die Gruppe der Arbeitshäusler und der Untersuchungsgefangenen hinzukommt. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse Mezgers mit den hier gefundenen wird im Kapitel „Vergleich" Tabelle 3 vorgenommen werden.

Aus Tabelle 3 ergibt sich zunächst, daß der „angeborene Schwachsinn" bei allen Anstaltsgruppen die weitaus häufigste Zahl bildet; dies ist nach den bisherigen Ergebnissen nicht verwunderlich.

Interessant ist in dieser Aufstellung der Anstaltsgruppen die verhältnismäßige Häufung der Schizophrenie bei den Arbeitshäuslern; das entspricht auch der bekannten Tatsache, daß bei Landstreichern die Schizophrenie gehäuft vorkommt. Daß auch bei den Untersuchungshäftlingen ge-

genüber den bereits Bestraften die Schizophrenie gehäuft ist, führt zu der Annahme, daß nach Abschluß der Gerichtsverhandlungen die Schizophrenen meist Insassen von Heil- und Pflegeanstalten werden, und nicht in die Strafanstalten kommen; diese Annahme wird noch durch Tabelle 4 bestätigt, worin ersichtlich ist, daß von den 3 Schizophrenen Untersuchungshäftlingen 2 noch nicht vorbestraft waren, sofern man bei den niedrigen Zahlen überhaupt etwas darüber aussagen kann.

Es fällt weiterhin der hohe Prozentsatz der Epileptiker bei den Zuchthäuslern in Tabelle 3 auf; dies mag daher kommen, daß Epileptiker besonders schwere Straftaten wie Gewalttätigkeiten und Sittlichkeitsverbrechen begehen, die dann zu Zuchthausstrafen führen.

c) Die Vorstrafen.

Die Tabelle 4 gibt in der Anzahl der Bestrafungen einen rohen Gradmesser für die Kriminalität und Asozialität der Erfaßten. Da es in dem Aktenmaterial nicht immer möglich war, die Art und die Schwere aller Straftaten zu ermitteln, mußte zu diesem Wertmaßstab gegriffen werden. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Schwere der Asozialität und Antisozialität mit der Zahl der Bestrafungen steigt, zumal da hier die Polizeistrafen und Bagatellenstrafen weggelassen wurden.

Es ergibt sich aus Tabelle 4, daß der Schwachsinn und der Alkoholismus bei den häufig Bestraften am meisten vertreten sind, und daß dabei die wegen schweren Alkoholismus Sterilsierten davon wieder die am meisten oft Bestraften stellen.

Als Beispiel dafür, daß ein Asozialer nicht kriminell geworden ist, wenn man von Polizeistrafen wegen Bettelns absieht, sei folgender Auszug aus einem Erbgesundheitsgerichtsbeschluß gebracht:

1. Lediger ungelernter Arbeiter, geboren 1905. Wegen „angeborenen Schwachsinns" sterilisiert. Er stammt offenbar aus einer erblich belasteten Familie, da eine seiner Schwestern die Hilfsschule besuchen mußte. Die beiden Brüder und eine weitere Schwester haben zwar die Volksschule besucht, doch haben diese Geschwister sämtlich nicht das Ziel der Volksschule erreichen können. Der Beteiligte selbst ist ebenfalls schon frühzeitig in seiner geistigen Entwicklung zurückgeblieben, denn auch er war schon in sei-

ner Jugend wenig begabt und kam in der Volksschule, die er besuchte, nur bis zur 3. Klasse. Nach der Schulentlassung hat er sich hauptsächlich als ungelernter Arbeiter betätigt. Als er arbeitslos wurde, begann er zu betteln, sodaß er nunmehr bereits zehnmal wegen Bettelns vorbestraft ist. Aus diesem Grunde ist er auch in ein Arbeits- und Bewahrungshaus eingewiesen worden. Hier stellten sich bei dem Beteiligten Verwirrtheitszustände ein, die eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt notwendig machten. Dabei ergab sich, daß er auch schon in früheren Jahren unter ähnlichen Verwirrtheitszuständen, in denen er gemeingefährlich wurde, zu leiden hatte und aus diesem Grunde schon früher in derselben Heilanstalt aufgenommen worden war.

Der mit dem Antrage auf Unfruchtbarmachung überreichte Intelligenzprüfungsbogen läßt bereits erkennen, daß dem Beteiligten erhebliche Defekte auf allen intellektuellen Gebieten nachzuweisen sind. Allerdings vermag er einfachere Rechenaufgaben richtig und schnell zu lösen. Bei schwierigeren Rechenaufgaben versagt er jedoch, ebenso wie bei der Befragung auf allen anderen Wissensgebieten, denn sein sonstiges Schulwissen ist außerordentlich dürftig und auch sein Erfahrungswissen entspricht keineswegs den Anforderungen, die an einen Menschen in seinem Alter normalerweise gestellt werden müssen. Bei der erneuten Exploration im Termin sind alle diese Intelligenzdefekte wiederum hervorgetreten. Darüber hinaus stellte sich heraus, daß der Beteiligte fast allen Denkaufgaben auch leichtester Art, sofern er deren Sinn überhaupt erfassen konnte, völlig verständnislos gegenübersteht. Daher war er auch nicht in der Lage, landläufige Sprichwörter einigermaßen richtig zu erklären und einfachere Unterschiedsfragen zu beantworten. Offensichtlich fehlt es ihm daher an jedem eigenen Kritik- und Urteilsvermögen, sodaß er kaum fähig sein dürfte, sich von den Vorgängen seiner Umgebung in allen Fällen ein zutreffendes Bild zu machen. Alle diese eine deutliche geistige Entwicklungsstörung aufweisenden Intelligenzdefekte lassen aber die Diagnose „Schwachsinn" als hinreichend gesichert erscheinen.

Unter den 36 Untersuchungshäftlingen sind 26 noch nicht bestraft; es ist aber trotzdem bei den meisten aus ihren Akten nachweisbar, daß sie zu den Asozialen zu rechnen sind. Es ist wiederum auch nicht immer anzunehmen, daß alle Bestraften Asoziale sind. Ein Grenzfall aus der Praxis

der Erbgesundheitsgerichte, der bei beruflicher und sozialer Tüchtigkeit erstmalig kriminell geworden ist, sei hiermit gebracht.

2. Lediger Schlosser, geboren 1914, nicht vorbestraft; wegen körperlicher Mißbildung sterilisiert.

Er ist 22 Jahre alt; betrieb zuletzt eine eigene Fahrradschlosserei und befindet sich zurzeit wegen Diebstahls und Hehlerei im Gerichtsgefängnis. Sein Vater litt an Hohlklumpfuß, der Großvater väterlicherseits und zwei Geschwister des Vaters leiden an angeborenem Klumpfuß. Auch der Beteiligte ist mit diesem Leiden geboren. Er ist 1928 und 1929 operativ behandelt, wodurch seine Berufsfähigkeit hergestellt wurde. Es ist ohne Zweifel, daß hier eine erbliche Mißbildung vorliegt. Sie muß als schwere Mißbildung bezeichnet werden. Es handelt sich nicht um eine Klumpfußhaltung sondern um einen ausgeprägten Klumpfuß beiderseits. Das ist aber eine schwere körperliche Mißbildung (Gütt – Rüdin 2. Aufl. S. 167). Hieran ändert nichts, daß er seinen Beruf ausüben kann.

d) Schwachsinn.

Bei der Uebersicht der einzelnen Aufstellungen fällt überall auf, daß in hohem Maße der angeborene Schwachsinn sowohl als die überragende Zahl bei den Erbkrankheiten als auch in der Schwere der asozialen Verhaltensweise wie in dem Anteil der unteren Berufsgruppen in den Vordergrund gerückt ist. Es sind dies in der großen Richtung dieselben Untersuchungsergebnisse, wie sie bereits von Mezger und Dubitscher gefunden wurden. Auch die Beziehungen zwischen Schwachsinn einerseits und Asozialität und Kriminalität andererseits zeigen dasselbe Bild, wie es bereits in den Veröffentlichungen von Johannes Lange im Jahre 1933 (die eugenische Bedeutung des Schwachsinns; in „Das kommende Geschlecht", Bd. VII. Heft 3) zutage tritt.

Was sind es nun für Gruppen von Schwachsinnigen, die hier erfaßt wurden? Zunächst in bezug auf das Alter kann man sagen, daß im allgemeinen der Schwachsinn um so hochgradiger gewesen ist, je jünger die einzelnen Schwachsinnigen waren, und daß auch die schwereren Formen häufig früher durch Sterilisation erfaßt worden sind; dabei sind von den ganz schweren Formen des Schwachsinns (Idiotie und z. T. Imbezillität) keine unter den Erfaßten enthalten, weil im allgemeinen diese wegen ihres hochgradigen Schwachsinns nicht Insassen von Strafanstalten werden. Unter den erfaßten Schwachsinnigen

finden sich eine ganze Reihe mit erheblichen Intelligenzdefekten, bei denen gerade die Minderwertigkeit der Sippe auffallend hervortritt und die in der Schwere ihrer asozialen Verhaltensweise sich mehr durch ein Fehlen von günstigen Eigenschaften auszeichnen, ohne daß die Aktivität zur eigentlichen Kriminalität aufzubringen. Mit der Zunahme der Intelligenz bei den Schwachsinnigen kann man auch die Erhöhung der Kriminalität beobachten.

Es seien zur weiteren Veranschaulichung einige Beschlüsse auf Unfruchtbarmachung wegen angeborenen Schwachsinns in abgekürzter Form herausgegriffen:

1. Lediger ungelernter Arbeiter, geb. 1912. Er wurde als Kind einer Plätterin geboren. Der Erzeuger hat ihn später für ehelich erklären lassen. Er besuchte die Hilfsschule bis zur 4. Klasse, d. h. er erreichte nur die unterste Klasse der Mittelstufe einer Hilfsschule. Im Intelligenzprüfungsbogen starke Lücken: bei der Vernehmung vor dem Erbgesundheitsgericht Bestätigung dieses Intelligenzdefektes: Er zählt die Monate vorwärts richtig auf, gibt aber sodann ihre mit 11 an. Weihnachten ist im September oder Dezember. Das Jahr hat 145 Tage: wieviel Tage der Monat hat, weiß er nicht. Zweimal 3 = 6; 3 × 4 = 12 rechnet er richtig. 3 × 6 kann er nicht mehr. Mit Hilfe der Finger zählt er 9 + 4 und 12 + 6 zusammen: 22 + 9 bekommt er aber auch mit Hilfe der Finger nicht heraus. Die Geschichte vom Weihnachtsbaum las er ziemlich glatt mit einzelnen Fehlern, ihren Inhalt konnte er aber nicht wiedererzählen. Kann den Unterschied zwischen Kind und Zwerg nicht angeben; kann Sprichwörter wie „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm" usw. nicht deuten. In Deutschland regiert „von Hitlers", das ist ein Mann, der geht immer in Uniform. Er regiert schon drei oder vier Jahre.

Weiter heißt es: Trägt schlechtes Erbgut in sich, sein natürlicher Vater wurde wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar gemacht. — Seine Mutter — er ist unehelich geboren — trank sehr stark, litt an Krämpfen und war in einer Irrenanstalt. Eine Schwester des Vaters hat 7 Kinder, von denen eins in einer Heilanstalt gestorben und ein anderes ebenfalls schwachsinnig ist.

2. Lediger Hilfsarbeiter, geb. 1914. Er ist unehelich geboren. Seine Mutter lebte mit einem Polen in wilder Ehe, der einen schlechten Ruf haben und arbeitsscheu sein soll. Die Mutter lebte im Hause eines Absteigers und gab da-

durch ihren Kindern — es war noch eine 5 Jahre alte Schwester vorhanden - ein schlechtes Vorbild. Deshalb wurde 1926 für die beiden Kinder Fürsorgeerziehung angeordnet. Schon vorher in der Schule war der Beteiligte ein geistig zurückgebliebener Schüler mit schlechten Leistungen. In den Erziehungsberichten wird betont, daß er nur mäßige Begabung zeige und der Unterricht ihm Schwierigkeiten bereite. Nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung war er als Bote, Gläserspüler, beim Straßenbau und zuletzt im Tiefbau beschäftigt. 1933—1934 wurde er viermal vorbestraft wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung, unbefugten Waffenbesitzes, Diebstahls und wissentlich falscher Anschuldigung. Er verbüßt zurzeit eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten wegen Raubes. Er hat jahrelang gegen Entgelt widernatürliche Unzucht getrieben.

Bei der Verstandesprüfung zeigen sich erhebliche Ausfälle. Es liegt Begriffs- und Urteilsschwäche vor. Er ist ein haltloser, leicht beeinflußbarer nervöser Mensch, dessen Unfruchtbarmachung dringend erforderlich erscheint.

3. Lediger ungelernter Arbeiter, geb. 1912. Lernte auf der Schule nur schwer, wurde aus der 4. Klasse mit Durchschnittzensur 3 entlassen. Schon auf der Schule wurde er als Psychopath bezeichnet, neigte zu Lügen und beging Unehrlichkeiten. 1922 — 1923 wurde er in einem Psychopathenheim untergebracht. Nach Schulentlassung wurde er vom Vater, der Schausteller war, mit auf Reisen genommen, entwich ihm aber mehrfach. Er kam dann zu seiner geschiedenen Mutter, trieb sich viel herum und hielt auf keiner Arbeitsstätte aus. 1937 wurde er zur Verhütung völliger Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung genommen; dort entwich er mehrfach, beging strafbare Handlungen und verblieb später nicht in den vermittelten Arbeitsstätten. Er wurde 6mal wegen Betrugs, Landstreichens sowie einfachen und schweren Diebstahls bestraft.

Intelligenzprüfung:

Schwachsinn mäßigen Grades, der aber deutlich ausgeprägt ist. Sein Schul- und allgemeines Lebenswissen zeigt erhebliche Lücken. Im Rechnen hat er fast restlos versagt. Die Kritik- und Urteilsfähigkeit ist stark herabgesetzt, die Merkfähigkeit nur gering. Er kann bei erschwerter Auffassungsgabe nur ganz oberflächlich denken und ist in seinem ganzen Wesen stumpf und gleichgültig. Nach dem im Erziehungsheim abgegebenen psychiatrischen Gutachten ist

er ein willensschwacher Psychopath mit charakterlichen Abartigkeiten und Neigungen zum Herumtreiben, Bummeln und asozialer Betätigung. Neben den nicht unerheblichen intellektuellen Defekten ist auch ein starker Defekt in der ethischen und moralischen Willensbildung vorhanden; er ist eine kritik- und urteilsschwache, leicht verführbare und psychopathische Persönlichkeit, die infolge allseitiger Minderbefähigung nicht befähigt ist im Leben zu bestehen.

Neben der von vornherein fest gesicherten Diagnose „angeborener Schwachsinn" findet sich aber auch eine ganze Reihe von Sterilisierten, bei denen nur ein geringer Intelligenzdefekt nachweisbar ist, die aber in ihrer asozialen Verhaltensweise und in ihrer Kriminalität bedeutend gefährlicher sind. Man kann diese als Grenzfälle betrachten, wobei man beobachten kann, daß die Anzahl der Sterilisationen bei diesen Grenzfällen in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat. Sind jedoch bei Asozialen keinerlei Intelligenzdefekte nachweisbar, so sind trotz der Gefährlichkeit dieser Individuen in bezug auf die Nachkommenschaft die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes z. V. e. N. nicht gegeben; so wünschenswert eine Unfruchtbarmachung dieser Typen auch ist, es bietet sich augenblicklich keinerlei gesetzliche Handhabe dazu, sofern nicht eine andere Erbkrankheit, oder was häufiger ist, schwerer Alkoholismus nachgewiesen werden kann. In älteren Gutachten findet man für diese Fälle manchmal die Diagnose „moralischer Schwachsinn". Diese Bezeichnung wurde jetzt fallen gelassen, weil, wie es Luxenburger einmal ausgedrückt hat, „Schwachsinn und Moral nichts miteinander zu tun haben". (Luxenburger, Psychiatrische Erblehre. München 1938 S. 118). Sobald bei diesen ethisch Defekten ein Ausfall an Intelligenz, wenn auch nur in geringem Ausmaß, vorhanden ist, kann deren Unfruchtbarmachung als dem Gesetz z. V. e. N. § 1 Abs. 2 Ziffer 1 entsprechend ohne weiteres verantwortet werden.

Es seien wieder einige Beispiele aus der Praxis der Erbgesundheitsgerichte für diese Grenzfälle angeführt; die Beschlüsse fallen schon rein äußerlich durch ihren Umfang auf.

4. Geschiedener Kriegsinvalide, geb. 1887. Vom Strafanstaltdirektor Unfruchtbarmachung wegen schweren Alkoholismus und angeborenen Schwachsinns beantragt. Sterilisiert wegen angeborenen Schwachsinns.

Er hat ein sehr bunt bewegtes Leben hinter sich. Sein Wesen wird vor allem durch seine kaum noch zu überbietende Lügenhaftigkeit und Scheinheiligkeit gekennzeichnet, daher sind kaum sichere Feststellungen über seinen Lebenslauf, soweit er nicht aktenmäßig festliegt, zu treffen.

Als Kleinkind kam er von seinen aus bürgerlichen Kreisen stammenden Eltern zu einem Onkel, der Artist war. Er will schon mit 2 Jahren als Artist aufgetreten sein und mit 6 Jahren „Löwen gebändigt" haben. Als Artist zog er dann mit Schautrupps umher. Deshalb will er nur unregelmäßig die Schule besucht haben. Seine Gesamtschulzeit rechnet er auf 2½ bis 3½ Jahre. Er ist aus der katholischen Schule in A. als Schüler des 6. Jahrgangs mit einem genügenden Zeugnis entlassen worden; im Entlassungszeugnis heißt es, daß sein Schulbesuch „regelmäßig" gewesen sei. Nach Schulentlassung war er weiter als Artist tätig, vor allem als Zirkusclown. Schon mit 13 Jahren will er den ersten Geschlechtsverkehr gehabt haben. Als 19-jähriger verlobte er sich mit einer Mulattin. In der Folgezeit war er dann nicht weniger als dreimal verheiratet, und zwar zweimal mit einer Witwe, die jeweils 4 Kinder aus erster Ehe mit in diese Ehe brachten. Es besteht aber ein Anhaltspunkt dafür, daß er viermal verheiratet war. Seine ersten Frauen starben, von der letzten ist er geschieden.

In den Jahren 1909—1911 diente er aktiv, 1916 kam er ins Feld. 1917 wurde er vom Kriegsgericht wegen erschwerer unerlaubter Entfernung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Er will im Krieg einen Bauchschuß erhalten haben und deshalb von 1916—1920 fest im Lazarett gelegen haben. Nach den Krankenblättern, dem Kriegsstammrollenauszug und den Auskünften von Kameraden ist aber nichts von einer solchen Verwundung bekannt. Er hat auch nicht während der ganzen Zeit im Lazarett gelegen. Wohl litt er während des Krieges an Katarrhen. Er wurde auch wegen syphilitischer Nacherscheinungen, Neurasthenie und Grippe behandelt. Nach dem Kriege wurde er verschiedentlich wegen Magenleidens operiert. 1919—1921 hat er im Schichtlohn auf einer Zeche gearbeitet, darauf war er wieder als Schausteller und Jahrmarktausschreier tätig. Er arbeitet aber seit 1923 nicht mehr, lebt von Kriegsrenten und Betrügereien. 1924—1926 wurde er 11mal bestraft wegen Betrugs, Diebstahls, Hehlerei, Bedrohung, unerlaubten Waffenbesitzes, Sachbeschädigung, Unterschlagung, Pfandver-

schleppung und fortgesetzten Sittlichkeitsverbrechens in zwei Fällen, in einem in Tateinheit mit widernatürlicher Unzucht. Wegen letzter Straftat ist er jetzt im Gefängnis. Er hatte in nichtwiederzugebender Weise mit den schwachsinnigen Kindern seiner letzten Frau unzüchtige Handlungen vorgenommen. Im übrigen hat er Alkoholexzesse begangen und war auch nach eigener Angabe Morphinist.

Nach den angestellten Verstandesprüfungen leidet er intellektuell an keinem hochgradigen Schwachsinn, weist aber auf allen Wissensgebieten große Lücken auf. Was er weiß, ist oberflächlich, einfach übernommen und nachgeschwatzt. Bei der Unterhaltung mit ihm fällt vor allem sein heuchlerisches, oberflächliches, verlogenes und katzbuckelrisches Wesen auf. Es liegt bei ihm ein ausgesprochener moralischer und vor allem sozialer Schwachsinn vor. Er hat im Leben vollkommen versagt und ist völlig asozial. Wenn er auch nicht als schwerer Alkoholiker im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so rundet doch die Sucht nach Alkohol und Morphium das von ihm gewonnene Bild ab: Trotz seines leichten Intelligenzdefektes ist er als schwachsinnig im Sinne des Gesetzes anzusehen.

5. Verheirateter Anstreicher, geb. 1907. Unfruchtbarmachung wegen schweren Alkoholismus und Psychopathie beantragt; sterilisiert wegen angeborenen Schwachsinns.

Er stammt aus einer minderwertigen Familie. Sein Vater und Vatersvater sind bzw. waren Trinker. Der Vater ist verschiedene Male vorbestraft, u. a. wegen Sittlichkeitsverbrechens. Nach Fürsorgerinnenbericht im Jahre 1924 waren die Familienverhältnisse der Eltern völlig zerrüttet. Der Vater lebte mit einer anderen Frau zusammen und war syphiliskrank; die Mutter machte einen nervösen und aufgeregten Eindruck, war verbittert und kehrte einen bösen Charakter hervor. Die Kinder machten einen ungünstigen Eindruck. Die Ehe der Eltern ist geschieden.

Weiter heißt es: Er wurde zunächst in eine Bürgerschule eingeschult, bald darauf in eine Dorfschule verschickt. Dort erhielt er im allgemeinen genügende Zeugnisse. Hinsichtlich der Bewertung der Zensuren hat er selbst darauf aufmerksam gemacht, daß er als „heller" Großstadtjunge unter den „schwerfälligen Bauernbengels" leicht etwas Besonderes habe darstellen können. Dabei ist ihm seine Redegewandtheit zugute gekommen. Später war er vorübergehend in einem Zigarrengeschäft tätig und dann

bei seinem Großvater, einem Malermeister, in der Lehre. Die Lehrzeit wurde nicht beendet, weil er in Fürsorgeerziehung übernommen wurde, da er sittlich erheblich verwahrlost war. Er war 1922 wegen Sittlichkeitsverbrechens an Personen unter 14 Jahren in zwei Fällen zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden und es schwebte gegen ihn ein Verfahren wegen des gleichen Verbrechens. In dem zweiten Verfahren wurde er dann zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Aus der Fürsorgeerziehung ist er bald mit unbekanntem Ziel entwichen. Er hat sich dann offensichtlich unter falschem Namen eine Zeitlang als Kutscher und darauf als Landarbeiter und Fabrikarbeiter betätigt. Schließlich ist er Zuhälter gewesen. Daneben hat er noch gebettelt. Er ist dann noch verschiedentlich bestraft worden wegen Hehlerei zu 2 Monaten Gefängnis, wegen Zuhälterei und Hehlerei zu einer Gesamtstrafe von 5 Monaten Gefängnis, wegen Zuhälterei zu langen monatlichen Gefängnisstrafen, zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und zu 9 Monaten Landesarbeitsanstalt. Er hat verschiedene Verhältnisse gehabt, mit denen er zusammen 4 uneheliche Kinder gezeugt haben soll. 1930 wurde er auf seinen Geisteszustand untersucht, es wurde festgestellt, daß es sich bei ihm um eine weiche, biegsame, willens- und charakterschwache Persönlichkeit handelt. Er hatte später verschiedene Stellungen als Aushilfsarbeiter inne, einen eigentlichen Beruf hat er nicht erlernt. 1932 hat er seine jetzige Ehefrau, ebenfalls einen früheren Fürsorgezögling, kennengelernt und sich bald mit ihr verheiratet. In der Ehe kam es bald zu Zwistigkeiten und Tätlichkeiten, die sich so steigerten, daß die Eheleute eine zeitlang getrennt lebten. Viel Schuld an diesen Zuständen soll auch sein übermäßiger Hang zum Alkohol gehabt haben. Nach den Angaben der Frau soll er ihr wochenlang kein Geld gegeben und für sich Trinkschulden gemacht haben.

Es ist ein reiner intellektueller Schwachsinn bei ihm nicht festzustellen. Trotzdem ist er als schwachsinnig im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn man neben dem Intellekt auch den Charakter und die Grundlagen seiner eigentlichen Persönlichkeit in die Beurteilung mit hineinbezieht. Er hat ein gutes Auffassungsvermögen und war infolgedessen imstande, in seinen Schuljahren allerlei Wissen in sich aufzunehmen und auf Grund seines guten Gedächtnisses zu behalten. Andererseits steht aber auch fest,

daß er in seiner Urteilsfähigkeit und Zielstrebigkeit auf derart tiefer Stufe stehen geblieben ist, daß er später niemals in der Lage war, von seinem Wissen und Können den richtigen Gebrauch zu machen. Er ist nicht sozial vorwärtsgekommen. In seinem Charakter ist er so primitiv geblieben, daß er es nicht fertig gebracht hat, ein sittlich reifer und gefestigter Mensch zu werden. Er hat es niemals wie ein anderer vernünftiger Mensch fertig gebracht, seine Instinkte und sein Triebleben auch nur einigermaßen zu zügeln. Sein Intellekt ist zu schwach geblieben als daß er sich habe durchsetzen können. Danach liegt eine ausgesprochene Entartung der wichtigsten Persönlichkeitsbelange, des Trieb- und Willenslebens, vor. Derartige Mangelszustände auf dem Gebiete der Persönlichkeitsbildung sind auch nach Ansicht des Erbgesundheitsgerichts als Zeichen eines Schwachsinns im Sinne des Gesetzes anzusehen.

6. Verheirateter Seemann, geb. 1894. 1 Kind. Vom Strafanstaltsdirektor Unfruchtbarmachung wegen angeborenen Schwachsinns beantragt: vom Erbgesundheitsgericht Antrag abgelehnt. Dagegen Beschwerde des staatlichen Gesundheitsamtes. Vom Erbgesundheitsobergericht Unfruchtbarmachung wegen angeborenen Schwachsinns angeordnet.

Er besuchte die sechsklassige Volksschule, wurde aus der 2. Klasse entlassen: das Zeugnis ergibt im allgemeinen genügende Leistungen, aber gerade in Deutsch hatte er für das Schriftliche „wenig genügend" und im Rechnen „ungenügend" aufzuweisen.

Er wurde für sich allein konfirmiert, da er einen Notzuchtsversuch gegenüber einem Mädchen begangen hatte. Wegen dieses Verbrechens kam er in Fürsorgeerziehung. Die Zeit nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung bis zum heutigen Tage besteht aus schweren Straftaten und ihrer Verbüßung im Gefängnis und Zuchthaus. Sein Strafregisterauszug weist 15 Strafen auf. Die erste Strafe erhielt er wegen des erwähnten Sittlichkeitsverbrechens, die zweite im Jahre 1910, dann bereits wegen räuberischer Erpressung. Darauf Strafen wegen Betruges, Unterschlagung, Widerstand, Diebstähle, schwerer Urkundenfälschung und vor allem schweren Raubes. Die Zeiten, die er außerhalb des Gefängnisses und Zuchthauses zubrachte, verwandte er meist dazu, Seefahrtszeuge aller Art oder deren Zubehörteile zu stehlen und mit diesen Fahrzeugen entweder durch

Schmuggel oder auf andere unredliche Weise seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Zur Zeit ist er in Sicherungsverwahrung.

Die Intelligenzprüfung fiel durchaus günstig aus, er hat selbst Fragen beantwortet, die die größte Zahl der auch nur Beschränkten kaum beantworten kann. Es ergibt sich weiter aus dem Inhalt der Strafakten, daß er imstande ist, nicht schlecht geschriebene und auch inhaltlich verständliche Eingaben zu machen. Bei mehrfachen ärztlichen Untersuchungen im Verlaufe der Strafverfahren wurde er als voll verantwortlich für seine Taten angesehen, in einer Strafsache hat sich der Amtsarzt sogar dahin geäußert, daß seine Intelligenz und Urteilskraft bedeutend sei; aber diese Aeußerung kann nicht für sich allein genommen werden, denn es heißt gleich darauf weiter, daß seine Intelligenz und seine Urteilskraft ihm gestatten, die Folgen seiner Handlungen zu übersehen. Aber diese Gutachten sind immer unter dem Gesichtswinkel erstattet worden, ob er für seine Straftaten verantwortlich sei. Das kann auch heute nicht bezweifelt werden. Etwas anderes jedoch ist es, ob seine Intelligenz soweit gereicht hat, daß er die Folgen seiner Taten für sein ganzes Leben einzuschätzen imstande war. Das aber muß verneint werden. Er hat ganz ohne Ueberlegung Straftat auf Straftat begangen und dadurch immerhin eine erheblich geschwächte Urteilskraft an den Tag gelegt. Für sich allein würde eine solche Kritiklosigkeit nicht genügen, um die Anordnung der Unfruchtbarmachung zu rechtfertigen. Es kommt aber hinzu, daß er schon auf der Schule nicht mit dem Durchschnitt der Kinder mitgekommen ist, daß er vielmehr am Schlusse der Schulzeit nur dasjenige leistete, was sonst ein zwölfjähriges Kind leisten und wissen muß.

Seine Mutter hat zu Protokoll gegeben, daß ihre Großmutter väterlicherseits vor 30 bis 35 Jahren in einer Irrenanstalt gestorben sei und daß ihr Großvater väterlicherseits früher ein starker Trinker gewesen sei und die letzten Jahre vor seinem Tode häufiger das Delirium gehabt habe. Diese Fehlbelastung weist sich jetzt teils in psychopatischen, teils in schwachsinnigen Charakterzügen aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob das schwachsinnige oder psychopathische Moment in seinem Charakter überwiegt. Jedenfalls ist es erforderlich, auf jede Weise zu verhüten, daß eine derartige

minderwertige Erbanlage sich auf irgendwelche Nachkommenschaft vererbt.

e) Alkoholismus.

Nächst dem angeborenen Schwachsinn ist in den Aufstellungen der schwere Alkoholismus von ausschlaggebender Bedeutung. Wie auch schon in den letzten Beschlüssen der Erbgesundheitsgerichte angedeutet wurde, spielt gerade bei den Schwachsinnigen leichteren Grades mit schweren ethischen Defekten der Alkoholmißbrauch eine große Rolle, wenn auch der Alkoholismus meist nicht so hochgradig ist, daß von schwerem Alkoholismus im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann. Aber auch bei den ausgeprägteren Formen des Schwachsinns ist der Alkoholismus häufiger vorhanden, als man nach den Ergebnissen der Aufstellung über die Berufe der wegen schweren Alkoholismus Sterilisierten (Tabelle 2) erwarten sollte, dies zeigt ja auch die Tatsache, daß von den 439 Erfaßten ausdrücklich 2 wegen „angeborenen Schwachsinns" und „schweren Alkoholismus" unfruchtbar gemacht wurden. Als Beispiel hierfür sei folgender Fall gebracht:

1. Geschiedener, ungelernter Arbeiter, 3 Kinder, geb. 1894.

Er ist außerehelich geboren, hat nur die 4. Klasse der Volksschule erreicht und ist aus dieser mit einem durchweg ungenügenden Zeugnis entlassen worden. Nach der Schulentlassung hat er die verschiedensten Stellen innegehabt. Immer mehr gab er sich dem Trunke hin. Im Jahre 1928 wurde er mit seiner Familie zur Räumung seiner Wohnung verurteilt, und zwar u. a. deshalb, weil er in der Trunkenheit gelärmt und geschimpft hatte. Seine Frau hatte vor ihm flüchten müssen, seine Kinder hatte er in der Betrunkenheit mißhandelt. Er setzte seine Familie der Gefahr des Notstandes aus. 1928 wurde er wegen Trunksucht entmündigt und zur Entziehungsbehandlung in eine Trinkerheilanstalt übergeführt, in der er bis Mitte 1929 blieb. In der Anstalt wurde die Diagnose „Imbezillität und chronischer Alkoholismus" gestellt. Nach der Entlassung aus der Anstalt nahm er sich zunächst mit dem Trinken zusammen, so daß 1929 die Entmündigung wegen Trunksucht wieder aufgehoben wurde. Er hat aber in der Folgezeit immer wieder getrunken. Seine

zweite Ehe wurde wegen seiner Trunksucht geschieden, nachdem bereits seine erste Ehe geschieden worden war. Im September 1938 wurde er polizeilich festgenommen, weil er im betrunkenen Zustande den Verkehr gefährdete. Zur Zeit befindet er sich in Untersuchungshaft wegen Sittlichkeitsverbrechens. Bereits im Jahre 1918 war er an Tripper erkrankt. Auch im Jahre 1932 ist bei ihm eine Geschlechtskrankheit festgestellt worden.

Die Verstandsprüfung ergab ein schlechtes Schul- und Allgemeinwissen. Es liegt Begriffs-, Urteils-, Kombinations- und Gedächtnisschwäche vor, für die äußere Ursachen nicht erkennbar sind. Außerdem ist er ein haltloser Psychopath, der sich trotz aller Gegenwirkungen immer wieder dem Alkoholmißbrauche hingibt und dessen Unfruchtbarmachung auch aus diesem Grunde erforderlich erscheint.

Ueber die Zugehörigkeit zu den einzelnen Berufen der Alkoholiker wurde im Kapitel „Die Berufe" bereits berichtet, wobei sich ergab, daß die mehr gehobeneren Berufe hierbei im Vordergrund standen. Bei der Uebersicht über die Lebensläufe der Alkoholiker kann man dann erst deren allmähliches Absinken in eine untere Berufsklasse beobachten. Das Absinken in die Kriminalität kommt dann meistens dadurch zustande, daß die ersten Straftaten im betrunkenen Zustande begangen werden und daß die allgemeine Hemmungslosigkeit, deren ja der Alkoholismus nur die eine Ausdrucksform ist, immer wieder die Ursache zu neuen Straftaten wird. So findet man unter den Erfaßten die meisten der häufig Vorbestraften unter den Alkoholikern. Meistens sind es dabei Delikte wie Urkundenfälschung, Betrug, Widerstand, Rohheitsdelikte und eine ganze Reihe von Sittlichkeitsverbrechen, also meist aus Leichtsinn und besonders aus Hemmungslosigkeit entspringende Straftaten.

In der Sippe der Alkoholiker fällt vor allem die Häufigkeit der Kriminalität und auch des Schwachsinns sowie zahlreiche Fälle von schwerer Psychopathie (Selbstmorde) auf.

Wieder einige Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte:

2. Verheirateter Büroangestellter, 3 Kinder. Geb. 1890. Er hat seit vielen Jahren z. T. erheblich getrunken. Von 1934 bis zu seiner 1936 erfolgten Verhaftung ist schwerer Alkoholismus bei ihm nachweisbar. In seiner Trunkenheit schlug er Frau und Kinder und mißhandelte sie in rohester Weise. Er sorgte nicht genügend für Frau und Kinder, ver-

praßte Gehalt, Lohnbeihilfen und Darlehen und machte Schulden. Seine Frau mußte die Hilfe des Wohlfahrtsamts, des Amtsgerichts, des Jugendamts und der Trinkerfürsorge in Anspruch nehmen. Aus seiner letzten Stellung als Zivilangestellter im Heer wurde er wegen seines Alkoholmißbrauchs vom Dienste entlassen, da eine Abkehr von seinem Laster und eine Besserung seines Charakters nicht zu erwarten war. Im Dienst war er frech, grob, ausfallend und gehässig gewesen; er war unpünktlich in seiner Arbeit, ließ sich Uebergriffe und Drohungen in schroffster Form zuschulden kommen, bedrohte in gemeinster Weise seine Kollegen und Stenotypistinnen und roch dabei stets nach Alkohol. Seine Frau und seinen Sohn mißhandelte er in der Trunkenheit schließlich so erheblich, daß Strafanzeige gegen ihn erstattet wurde. In dem Strafurteil wurde festgestellt, daß er die Mißhandlung seiner Ehefrau seit einer Reihe von Jahren betrieb, daß er, obwohl er wußte, daß seine Frau geisteskrank war — sie befindet sich jetzt in einer Heil- und Pflegeanstalt — nichts unternahm, um eine Besserung ihres Leidens herbeizuführen. Im Gegenteil hat er seinen Sohn noch mißhandelt, wenn er seiner wehrlosen und kranken Mutter zur Hilfe kam. Er wurde in dem Strafverfahren wegen gefährlicher Körperletzung seiner Ehefrau und seines Sohnes zu einer Gesamtstrafe von 1½ Jahren Gefängnis verurteilt. Ferner wurde wegen seines gewohnheitsmäßigen, übermäßigen Alkoholismus Unterbringung in einer Trinkerheiltanstalt und wegen seiner Gemeingefährlichkeit Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet. Zur Zeit befindet er sich zur Verbüßung seiner Strafe im Gefängnis. Bezüglich seiner Straftaten und seiner Schuld ist er uneinsichtig und ablehnend. Er ist als haltloser, hemmungsloser, schwerer Alkoholiker anzusehen, dessen Unfruchtbarmachung dringend erforderlich erscheint.

3. Lediger Bauarbeiter, geb. 1900.

Er ist seit langen Jahren dem Trunke verfallen. Bereits im Jahre 1926 befand er sich wegen seines Alkoholmißbrauches in der Arbeiterkolonie K. Diese mußte er verlassen, nachdem er es verstanden hatte, sich Branntwein zu beschaffen und sich zu betrinken. Auch in der Folgezeit ließ er von dem Laster nicht ab. Infolge seiner Trunksucht hat er Stellen verloren, in Zeiten der Arbeitslosigkeit hat er seine Unterstützung vertrunken, selbst seine Bekleidung verkauft und den Erlös in Alkohol umgesetzt. Er hat es

nie lange Zeit auf einer Arbeitsstelle ausgehalten. Er war zwischendurch nicht auffindbar und auf Wanderschaft. Er ist allein 10mal wegen Bettelns bestraft worden, ferner aber auch wegen Diebstahls, Hehlerei, Betrugs und Sachbeschädigung. Sowohl vor dem Amtsarzt als auch vor Gericht erschien er in angetrunkenem Zustande. Alle Einwirkungen, das Trinken sein zu lassen, haben nichts genützt. Unter diesen Umständen besteht für das Gericht kein Zweifel, daß er ein haltloser Psychopath ist, der sich hemmungslos dem Alkoholmißbrauch hingibt. Dafür, daß die Sucht nach Alkohol anlagemäßig bedingt ist, spricht vor allem, daß sein Vater und Großvater Trinker waren.

4. Verheirateter Kellner, 1 Kind. Geb. 1898.

Bei seiner persönlichen Anhörung gab er selbst zu, daß er in hohem Maße trunksüchtig sei und er selbst sich aus eigener Kraft nicht vom Alkohol fernhalten könne, dadurch seien auch allein seine 24 Vorstrafen zu erklären. Er bittet selbst darum, unfruchtbar gemacht zu werden.

f) Epilepsie.

Zwischen Alkoholismus und Epilepsie sind ebenfalls Beziehungen vorhanden. In den Akten der wegen Epilepsie Sterilisierten habe ich häufiger gefunden, daß deren Straftaten im Rausch zustande gekommen sind, — es handelt sich dabei meist um Sittlichkeitsverbrechen — dies mag damit zusammen hängen, daß viele Epileptiker den Alkohol schlecht vertragen, d. h. schon bei geringen Mengen betrunken werden. Ein ausgesprochen schwerer Alkoholismus im Sinne des Gesetzes war jedoch bei den Epileptikern in keinem der Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse zu erkennen. Es ist vielleicht in diesem Zusammenhang noch hinzuzufügen, daß in den Berichten über die einzelnen Sippen mehrmals vermerkt ist, daß sogen. Quartalssäufer aus mit Epilepsie belasteten Sippen stammen oder daß bei diesen selbst Epilepsie nachgewiesen werden konnte. Zu einem genauen Ueberblick über die Frage Alkoholismus und Epilepsie ist das vorliegende Aktenmaterial von 37 Epileptikern nicht ausreichend.

Auch die Beziehungen zwischen Epilepsie und Kriminalität sind hier insofern nicht übersichtlich, weil sicher eine ganze Reihe von Epileptikern, deren Straftaten aus ihrer epileptischen Wesensveränderung entstanden sind, Insassen von Heil- und Pflegeanstalten und nicht von Strafanstalten

und Arbeitshäusern werden und somit ihre Erfassung zwecks Sterilisation zum großen Teil von diesen Anstalten ausgehen wird.

Die Straftaten der Epileptiker waren häufig Gewalttätigkeiten und Sittlichkeitsverbrechen.

Zwei Beispiele aus der Praxis der Erbgesundheitsgerichte:

1. Lediger Arbeiter, geb. 1913. Er stammt väterlicherseits aus belasteter Sippe. Sein Vater litt an „hysterischem Irresein" und ist in einer Heil- und Pflegeanstalt gestorben. Ein Bruder des Vaters leidet an Fallsucht und dessen Sohn ist öfters gerichtlich bestraft worden. Eine Schwester des Vaters hatte zwei schwachsinnige Kinder, von denen eins inzwischen gestorben ist. Ebenso soll eine Schwester des Großvaters väterlicherseits schwachsinnig gewesen sein. Ein verstorbener Bruder litt an Fallsucht und Schwachsinn.

Er selbst leidet seit seinem 18. Lebensjahr an kürzeren Anfällen, bei denen nach den Angaben seines Bruders A Gesichtsverzerrungen und leichte Zungen- und Lippenbisse sowie leichte Schaumbildung vor dem Munde aufgetreten sind. Er rutscht bei den Anfällen in sich zusammen, verliert die Besinnung, ist danach ein klein wenig matt und benommen, kann aber dann weiterarbeiten. Aerztlicherseits ist bislang kein Anfall beobachtet worden. Die gemachte Schilderung der Anfälle beruht auf seinen eigenen, seiner Brüder A. und W. und seiner Mutter Angaben. Als Milderungsgrund bei der von ihm zur Zeit zu verbüßenden Strafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat sind u. a. seine epileptischen Anfälle anzusehen.

Nach dem ärztlichen Gutachten, dem das Gericht sich anschließt, sind die Anfälle solcher epileptischer Natur. Es handelt sich um sog. kleine epileptische Anfälle „petit mal" oder „absence", bei denen im wesentlichen nur eine kurze Bewußtseinsunterbrechung eintritt, ohne daß die Betroffenen etwas davon merken. Um erbliche Fallsucht anzunehmen, ist es nicht erforderlich, daß große Anfälle mit zunehmenden Charakterveränderungen aufgetreten sind.

2. Geschiedener Schuhmacher, 1 Kind, geb. 1906.

Der Vater ist Epileptiker und Trinker, wahrscheinlich Quartalssäufer, während seine Mutter zwar niemals ernstlich krank gewesen, aber leicht erregbar ist. Ein Vetter väterlicherseits leidet an Epilepsie und befindet sich in einer Heil- und Pflegeanstalt. Ein Vetter mütterlicherseits leidet an Schwachsinn und ein anderer Vetter ist epileptoider Psychopath.

Er selbst ist in seiner Kindheit nie ernstlich krank gewesen, war allerdings bis zur Schulzeit Bettnässer. Er hat die Volksschule besucht, zeigte gute Schulleistungen und ist nie sitzen geblieben. Seit 1924 leidet er an epileptischen Krämpfen und hat einen ausgeprägten Sexualbetrieb. Er ist auch mehrfach vorbestraft.

g) Die übrigen Krankheiten.

Die Schizophrenie steht ihrer Häufigkeit nach an vierter Stelle. Bei den sehr oft Bestraften ist kein an Schizophrenie Erkrankter mehr zu finden, weil die Schizophrenen im Laufe ihres Lebens schließlich einmal Insassen von Heil- und Pflegeanstalten werden. Das Entsprechende wurde bereits bei den schizophrenen Untersuchungsgefangenen bei der Auswertung der Tabelle 4 gesagt. Ebenfalls wurde die Häufigkeit der Schizophrenie bei den Arbeitshäuslern bereits erörtert.

Die Straftaten der Schizophrenen waren häufig Sittlichkeitsverbrechen und Gewalttätigkeiten, in lezter Zeit auch häufiger Arbeitsverweigerung.

Ein Beispiel aus der Praxis:

1. Lediger Landarbeiter, geb. 1901. Vom Strafanstaltsdirektor mit Zustimmung des Anstaltsarztes Unfruchtbarmachung wegen Schizophrenie beantragt. Vom Erbgesundheitsgericht Unfruchtbarmachung angeordnet: dagegen Beschwerde vom Beteiligten selbst eingereicht. Vom Erbgesundheitsobergericht Beschwerde zurückgewiesen.

Er hat sich normal entwickelt und in der Schule angeblich gut gelernt. Ist dann landwirtschaftlicher Arbeiter geworden. 1921 wurde er einem Krankenhause zugeführt, weil sich Anzeichen von Geistesstörung — religiöser Wahn — gezeigt hatten. Während seines Aufenthaltes im Krankenhause wurde er sehr unruhig, sang, pfiff, tanzte, sang religiöse Lieder und aß nur, wenn er dazu angehalten wurde. Er wurde dann einer Heilanstalt überführt, wo er nach einem dreiviertel Jahre entlassen worden ist. Für die Einzelheiten des Leidens wird auf die Krankengeschichte Bezug genommen. 1936 ist er wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden, die er zur Zeit verbüßt. Der in dem Strafverfahren zugezogene Gerichtsarzt hat zwar bei ihm keinerlei Störungen seiner Geistestätigkeit festgestellt. Die Kammer hat jedoch den Eindruck gewonnen, daß er geistig zurückgeblieben ist. Bei

seiner Vernehmung vor dem Erbgesundheitsgericht äußerte er seine religiösen Vorstellungen unzusammenhängend und sinnlos. Was er von seinen Straftaten erzählte, war affektarm. Er war gleichgültig und lächelte dann und wann unmotiviert.

Das Erbgesundheitsgericht kommt zu der Ueberzeugung, daß das Krankheitsbild, daß er in der Heilanstalt geboten hat, insbesondere seine religiösen Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen eindeutig die Merkmale der Schizophrenie zeigt, so daß jeder Zweifel an der Richtigkeit der damals in der Heilanstalt gestellten Diagnose dementia praecox (Schizophrenie) ausgeschlossen ist. Wenn auch die Haupterscheinungen abgeklungen und anscheinend bisher nicht wieder aufgetreten sind, so ist doch aus den Ausführungen des Beschwerführers, die er in dem gegen ihn anhängig gewesenen Strafverfahren gegenüber dem Gerichtsarzt, in dem jetzigen Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht, in seinem bei den Akten befindlichen Lebenslauf und neuerdings wieder in seiner Beschwerdeschrift gemacht hat, festzustellen, daß bei ihm auch jetzt noch Resterscheinungen des früheren Krankheitsbildes vorhanden sind.

Von den Krankheiten „schwere erbliche körperliche Mißbildung", „erbliche Taubheit", und „cirkuläres Irresein" ist nur zu berichten, daß unter den Erfaßten sehr wenig Fälle davon enthalten sind, und daß aus diesem Grunde auch wenig über sie ausgewertet werden kann. Es handelt sich in ihren Erbgesundheitsgerichtsbeschlüssen meistens nur um die Diagnosestellung und die Nachforschungen über ein weiteres Vorkommen derselben Krankheit in der Sippe des Betreffenden. In Tabelle 4 fällt auf, daß alle Erfaßten dieser Gruppe zu den wenig Straffälligen gehören.

VI. Vergleich.

Ein Vergleich der Zahlen von asozialen und kriminellen Sterilisierten zwischen den Gesamtzahlen der Sterilisierten Mittelpreußens konnte nicht vorgenommen werden, weil einmal kein Ueberblick gewonnen werden konnte, wieviel Asoziale und Kriminelle von den in Frage kommenden Anstalten des Gebietes in anderen Krankenhäusern als in dem des Untersuchungsgefängnisses Bln.-Moabit sterilisiert wurden, und weil die Gesamtzahlen der Sterilisierten der Bevölkerung dieses Gebietes einer Veröffentlichung nicht zugänglich sind. Somit war ein Vergleich mit den entsprechen-

den Ergebnissen Mezgers, der die Sterilisierten der bayerischen Strafanstalten erfaßt hat, nicht möglich. Das Krankengut Mezgers unterscheidet sich im übrigen von dem hier vorliegenden dadurch, daß im Krankenhaus des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit nur Männer unfruchtbar gemacht wurden, denn die weiblichen Insassen wurden, sofern sie erbkrank waren, in öffentlichen Krankenhäusern sterilisiert, Mezger hat dagegen die Sterilisationsanträge aus sämtlichen bayerischen Strafanstalten als Ausgangsmaterial gehabt, so daß bei seinen Ergebnissen auch die erbkranken Frauen erfaßt wurden. Ferner wurden bei Mezger nur Insassen von Gefängnissen, Zuchthäusern und Sicherungsverwahrungsanstalten erfaßt, während hier zu diesen noch Arbeitshäusler und Untersuchungsgefangene hinzukamen.

Daß die Untersuchungen Mezgers und Dubitschers früher abgeschlossen waren als die vorliegenden, ist insofern wichtig zu erwähnen, weil sich inzwischen die Praxis der Erbgesundheitsgerichte weiter fortentwickelt hat und dadurch geringe Unterschiede sich bemerkbar machen können.

Die entsprechenden Prozentzahlen der einzelnen Erbkrankheiten in Mezgers Ergebnissen seien den hier gewonnenen in Tabelle 5 gegenübergestellt. In der ersten Spalte stehen die Ergebnisse Mezgers, in Spalte 2 die entsprechenden Berliner Ergebnisse, bei denen die Erbkranken der Arbeitshäuser und Untersuchungsgefängnisse weggelassen wurden und somit dieselben Anstalten wie in Spalte 1 umfaßt werden. In Spalte 3 befinden sich die Prozentzahlen der Erbkrankheiten aller im Untersuchungsgefängniskrankhaus Berlin-Mobit Sterilisierten.

Tabelle 5.

Schwachsinn	78,4 %	72,4 %	72,7 %
Alkoholismus	15,5 %	14,2 %	13,5 %
Epilepsie	2,3 ½	9,2 %	8,6 %
Schizophrenie	2,7 %	2,6 %	3,7 %
Mißbildung	0,8 %	0,8 %	0,7 %
Taubheit	—	0,5 %	0,4 %
cirkulär. Irresein	0,4 %	0,3 %	0,2 %

Am meisten auffallend in der Tabelle 5 ist der Unterschied zwischen den Prozentzahlen der in Bayern wegen Epilepsie Sterilisierten und der im Krankenhaus des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit sterilisierten Epilepti-

ker. Die große Differenz von 2,3 % zu 9.2 % kann nicht durch geographische Verhältnisse erklärt werden, da die Ergebnisse Mezgers mit denen Dubitschers, der auch die nichtbayerischen Sterilisierten erfaßt hat, übereinstimmen. Es ist auch nicht möglich, daß die Differenz dadurch zustande kommt, daß seit dem Abschluß der Arbeiten Mezgers bis heute sich die Methoden und Meinungen der Erbgesundheitsgerichte zur Erfassung der Epileptiker zwecks Sterilisation so weitgehend geändert haben könnten. Für die Klärung dieser Frage geben die Untersuchungen Conrads (Erbanlage und Epilepsie. 1938. Zeitschr. f. d. ges. Neurologie und Psychiatrie, 162, Bd. 4. Heft S. 527) einen wichtigen Fingerzeig. Conrad hat die Kinder der an genuiner Epilepsie Leidenden auf ihre Kriminalität untersucht und dabei die überraschende Tatsache gefunden, daß von den straffälligen Nachkommen 22 v. H. Söhne und 3, 7 v. H. Töchter waren. Es ist dann aber anzunehmen, daß die Kriminalität der Männer, die an genuiner Epilepsie leiden, bedeutend höher ist als die der Frauen. Da in der Arbeit Mezgers sowohl Männer als auch Frauen erfaßt sind. dagegen im Krankenhaus des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit nur Männer sterilisiert wurden, scheint somit eine Erklärung für die prozentualen Unterschiede der Epileptiker in der Tabelle 5 durch den Geschlechtsunterschied gefunden.

Auch bei den wegen „angeborenen Schwachsinn" Sterilisierten ist eine Differenz von 78,4 in Mezgers zu 72,4 in den entsprechenden Berliner Ergebnissen zu erkennen. Dies wird wohl auch in der Hauptsache durch den Geschlechtsunterschied zu erklären sein. Bei den übrigen Erbkrankheiten sind keine wesentlichen prozentualen Unterschiede vorhanden.

Die Ergebnisse Dubitschers sind auf einem noch verschiedenartigen Wege zustande gekommen (siehe Kapitel „Bisherige statistiche Ergebnisse"). Es wurde ein weit größerer Kreis von Asozialen auf diese Weise erfaßt, weil diese Untersuchungen ganz unabhängig davon geführt wurden, ob die Erbkranken sich in einer Anstalt befanden oder nicht. Auch in bezug auf die Kriminalität der einzelnen Erbkranken unterscheidet sich das vorliegende Krankengut von dem Dubitschers. Dubitscher rechnete in mindestens 5mal Kriminellen zu den Asozialen, während hier alle sterilisierten Straffälligen aufgeführt wurden. Um einen Ueberblick zu

erhalten, welche Personen zu dem vorliegenden Krankengut noch hinzukommen müßten oder evtl. unnötig daran enthalten sind, ist zunächst die Frage zu erörtern, was überhaupt unter Asozialität verstanden wird und welche Personen zu den Asozialen zu zählen sind. Dubitscher schreibt darüber im 4. Beiblatt des Reichsgesundheitblattes Nr. 52 „Das Asozialenproblem" folgendes: „Es handelt sich um Verhaltensweisen in Form von Handlungen oder Unterlassungen, die in sozialer Hinsicht von der Norm abweichen und dadurch Leiden oder Schaden verursachen." Weiter heißt es: „Allen ist gemeinsam die Unfähigkeit, sich wegen eines dauernden Zustandes körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit als selbsttragende oder nutzbringende Mitglieder der Volksgemeinschaft einzugliedern und das Fehlen des Verständnisses für die allgemein gültigen Normen, die ein geordnetes Gemeinschaftsleben in Familie und Staat garantieren, oder diese werden nicht anerkannt oder sogar abgelehnt." Und weiter heißt es: „daß es sich bei der Kerngruppe der asozialen Persönlichkeiten um bestimmte, psychiatrisch faßbare Typen handelt. An erster Stelle stehen dabei die Leichtschwachsinnigen. Dann folgen schwere Psychopathen, darunter nicht wenige Hysteriker, Trinker und andere Rauschgiftsüchtige. In weiterem Abstand kommen Geisteskranke und in erheblichem Abstand organisch Geschädigte. Die reinen Umweltgeschädigten gehören natürlich nicht hierher."

Danach fehlen in dem vorliegenden Krankengut, da ja nur Männer erfaßt sind, alle asozialen Frauen, die erbkrank im Sinne des Gesetzes sind, unter ihnen eine ganze Reihe von Prostituierten, die ja auch häufig debil sind. Unter den männlichen asozialen Erbkranken fehlen die jugendlichen, unter diesen eine große Anzahl von Fürsorgezöglingen. Zu den Asozialen gehören ferner die Rauschgiftsüchtigen und von den Trinkern diejenigen, bei denen kein „schwerer Alkoholismus" im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nachgewiesen worden ist. Schließlich noch eine ganze Reihe von Faulenzern und Herumtreibern, die nicht in einem Arbeitshaus untergebracht waren und die Gruppe derjenigen Personen, die man überhaupt nicht irgendwie erfassen oder einteilen kann.

Es ist weiterhin zu bedenken, daß in dem vorliegenden Krankengut unter noch nicht vorbestraften Untersuchungsgefangenen und unter den wenig bestraften Strafgefangenen

ein geringer Anteil sein wird, der nicht zu den Asozialen gehört. Wie groß dieser Anteil ist, läßt sich aber zahlenmäßig nicht ermessen.

Daß aber von der Gesamtheit der Asozialen nur eine geringe Anzahl unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fällt, zeigen die Ergebnisse Mezgers und Dubitschers im Vergleich zu den Erbkranken der Gesamtbevölkerung.

VII. Zusammenfassung.

Es wurden hier in einem Teilausschnitt die Asozialen und Kriminellen auf die Frage untersucht, inwieweit sie durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfaßt wurden. Dabei ergab sich, daß zwar eine ganze Reihe dieser Personen bereits sterilisiert worden ist, daß aber das Gesetz z. V. e. N. längst nicht ausreicht, um gerade die für die Nachkommenschaft gefährlichsten Asozialen und Kriminellen durch Sterilisation für die kommenden Geschlechterfolgen unschädlich zu machen. Die Erblichkeit ihrer minderwertigen Anlagen kann in vielen Fällen nachgewiesen werden und selbst da, wo dies nicht gelingt, sind solche Individuen als Eltern nicht geeignet. Es kommt in der Hauptsache die große Anzahl der ethisch Defekten mit durchschnittlicher oder auf ihre Art sogar hervorragender Intelligenz hierbei in Betracht. Für diese Individuen bietet das Gesetz bisher keinerlei Handhabe zur Sterilisation. Selbst bei ethisch Defekten mit leichten Intelligenzdefekten fällt es dem Erbgesundheitsgericht oftmals schwer, den Nachweis hierzu zu erbringen, so daß der § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes z. V. e. N. in Anwendung gebracht werden kann. Häufig ist bei offen zutage tretender dringender Notwendigkeit einer Sterilisation Asozialer das Erbgesundheitsgericht in Verlegenheit, auf welche Weise die Sterilisation angeordnet werden kann, um dann schließlich mit Bedauern festzustellen, daß sich augenblicklich keinerlei gesetzliche Handhabe dazu bietet.

Es hat sich auch in der Praxis gezeigt, daß der § 1 Abs. 3 des Gesetzes z. V. e. N. viel zu wenig Anwendung findet. Es ist immer noch eine gewisse Zurückhaltung sowohl bei der Meldung zur Sterilisation wegen schweren Alkoholismus als auch bei den entsprechenden Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte zu beobachten.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß eine Erweiterung des Gesetzes z. V. e. N. dringend erforderlich erscheint. Und zwar in der Form, daß noch die Sterilisation bei schwerer Asozialität und Kriminalität dem Gesetz beigefügt werden soll. Der Einwand dagegen, daß sich viele und gerade die wertvollsten Erbkranken dadurch verletzt fühlen könnten, daß auch Verbrecher und Asoziale sterilisiert werden, ist nicht berechtigt, denn mit demselben Recht könnten auch Arbeitsdienstmänner, die Meliorationsarbeiten vornehmen, sich dadurch verletzt fühlen, daß auch Kommandos von Strafgefangenen zu diesen Arbeiten herangezogen werden. Diese Bedenken wären bei Inkrafttreten des Sterilisationsgesetzes sicher berechtigt gewesen; aus diesem Grunde wurde ja auch damals von einer Einbeziehung von Asozialen und Kriminellen in das Gesetz abgesehen. Heute aber ist schon soviel Einsicht und Abstand von diesen Dingen vorhanden, daß die Gefahr einer Diskriminierung des Sterilisationsgesetzes durch eine entsprechende Erweiterung nicht mehr besteht. Selbst wenn jetzt noch vereinzelt Erbkranke die Einsicht von dieser Notwendigkeit nicht aufbringen würden, so würde der dadurch entstehende Schaden längst nicht an den Nutzen heranreichen, der dadurch die Unfruchtbarmachung von Asozialen und Kriminellen geschaffen würde.

Literatur.

Baumgärtner: Die Straffälligkeit der mittellosen Wanderer in „Der nichtseßhafte Mensch" München: 1938.

Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, 2 Bde. 1. Bd.: Menschliche Erblehre, 4. Aufl. München. 1936. 2. Bd.: Menschliche Auslese und Rassenhygiene. 3. Aufl. München. 1931.

Conrad: Erbanlage und Epilepsie. Zeitschr. f. d. ges. Neurologie und Psychiatrie (1938) S. 527.

Dubitscher: Asozialität und Unfruchtbarmachung. In „Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft" 5 (1937) S. 99.

— Das Asozialenproblem. Im „4. Beiblatt zum Reichsgesundheitsblatt" Nr. 52 (1938) S. 80.

Ernst: Ueber Gewalttätigkeitsverbrecher und ihre Nachkommen, Berlin. 1938.

Exner: Kriminalbiologie. Hamburg. 1939.

Fickert: Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung. Leipzig 1938.

Gütt-Rüdin-Ruttke: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. 2. Aufl. München 1936.

Kopp: Die Unfruchtbarmachung der Asozialen. In „Deutsches Aerzteblatt Nr. 26 (1939), Erbarzt Nr, 6, S. 66.

Kranz: Lebensschicksale krimineller Zwillinge. Berlin. 1936.

Lange: Verbrechen als Schicksal; Studien an kriminellen Zwillingen. Leipzig. 1929.

— Die eugenische Bedeutung des Schwachsinns. In „Das kommende Geschlecht." Bd. 7 (1933) Heft 3 S. 81.

Luxenburger: Psychiatrische Erblehre. München 1938.
Mezger: Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt? In „Mitteilg. d. kriminalbiolog. Ges." 5 (1937).
— Die Behandlung der kriminellen Psychopathen im Strafrecht des nationals. Staates. In „Psychiatr. u. neurolog. Wochenschrift" 37 (1935) Nr. 3 S. 29.
Rattenhuber: Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher. Leipzig 1939.
Ritter: Ein Menschenschlag. Leipzig 1937.
Schol: Untersuchungen an Persönlichkeit und Sippe der Asozialen der Stadt Gießen. Gießen 1939 (Dissertation).
Schnell: Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern. Leipzig 1935.

Lebenslauf.

Meine Vorfahren väterlicherseits stammen aus dem Harz, die Vorfahren mütterlicherseits aus der Neumark.

Am 28. Februar 1911 wurde ich, Werner Horlboge, als Sohn des Malzfabrikanten Otto Horlboge und seiner Ehefrau Martha geb. Weber zu Könnern an der Saale geboren. In meinem Heimatort ging ich 4 Jahre lang in die Grundschule und kam darauf in das Karls-Realgymnasium zu Bernburg, das ich bis zur Unterprima besuchte. Im Jahre 1928 siedelten meine Eltern mit mir nach Berlin über, dort wurde ich in die Unterprima des Friedrich-Reform-Realgymnasiums eingeschult und bestand im Jahre 1939 die Reifeprüfung.

Darauf begann ich das Medizinstudium an der Universität Berlin. Im Herbst 1933 bestand ich die ärztliche Vorprüfung. Während der klinischen Semester unterbrach ich mein Studium, um als Freiwilliger in das Heer einzutreten, ich diente vom Herbst 1934 bis zum Herbst 1935 als Schütze im Infanterieregiment Dessau. Darauf nahm ich das Studium in Berlin wieder auf; inzwischen leistete ich im Herbst 1936 im Standortlazarett Doberitz 2 Reserveübungen ab. Im Jahre 1938 bestand ich die ärztliche Staatsprüfung. Meine akademischen Lehrer waren u. a. die Herren Professoren und Dozenten: Fick, Schlenk, Nernst, Krause, Kniep, Noack, Hesse, Steudel, Trendelenburg, Kopsch, Rössle, Sauerbruch, Siebeck, Unverricht, von Bergmann, Bonhoeffer, Wagner, Gocht, Friebos, Heubner, Zeiß, Bessau, Magnus, Löhlein, Stoeckel, Lenz, Müller-Heß, von Eicken, Gohrbandt und Waldeyer.

Nach Beendigung des Studiums war ich dreiviertel Jahr lang als Medizinalpraktikant beim Krankenhaus des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit tätig. Im Oktober 1939 erhielt ich die Bestallung als Arzt.